

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10)
vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2003 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Unterrichtung und Bericht des Ausschusses für Verfassungsschutz
- b) Dem bestehenden Absatz wird "(1) " vorangestellt und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz erstattet dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Anlass, Art, Dauer, Zahl der Betroffenen, Zahl der insgesamt erfassten Personen, Ergebnis, Kosten der Überwachungsmaßnahmen sowie über erfolgte Mitteilungen und die Gründe, aus denen Benachrichtigungen im Einzelfall bislang unterblieben sind.

Artikel 2 Rückwirkende Anwendung

Der Ausschuss für Verfassungsschutz erstattet dem Abgeordnetenhaus von Berlin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den in Artikel 1 eingeführten Bericht für die vergangenen Jahre ab 2010. Die Senatsverwaltung für Inneres stellt dem Ausschuss für Verfassungsschutz alle dafür erforderlichen Daten zur Verfügung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Eingriffsbefugnisse nach dem G 10-Gesetz bedürfen einer kontinuierlichen Kontrolle und Bewertung durch die dazu berufenen Einrichtungen einschließlich des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dazu ist ein Informationshorizont über den Berichtsumfang nach § 101b StPO erforderlich. Nur dieses im Wesentlichen statistische Datenmaterial versetzt das Abgeordnetenhaus von Berlin in die Lage, im Rahmen seiner Kontrolle der Exekutive wie der Bewertung der gesetzlichen Beschränkungsbefugnisse weitere technische und rechtliche Auskünfte vom Senat zu verlangen und auch seine Budgethoheit verantwortlich auszuüben.

Geheimhaltungsinteressen kann bei der qualitativen Evaluation von Beschränkungsmaßnahmen durch die Anonymisierung der Einzelfallstudien hinreichend Rechnung getragen werden. Auf diesem Wege kann zugleich die notwendige gesellschaftliche Diskussion um die Berechtigung und das Ausmaß von Beschränkungen des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden.

Berlin, den 22. Februar 2018

Pazderski Gläser
und die übrigen Mitglieder AfD-Fraktion